

# Kopftuchverbot in der Schule

Verfassungsrechtliche Grundsätze

# Ausgangslage

## Zwei diskriminierungsschutzpolitische Perspektiven

### Pro Kopftuchverbot (EKF)

#### Perspektive

- Antisexistisch
- Darüber hinaus: antirassistische (im Sinne eines Gegendiskurses zur rassistischen Instrumentalisierung von Gleichstellungsfragen)

#### Absicht

- Förderung der Gleichstellung der Mädchen/jungen Frauen
- Stärkung der Selbstbestimmung in Sexualität und Partnerschaft

### Contra Kopftuchverbot (EKR)

#### Perspektive

- Antirassistisch
- Darüber hinaus: antisexistisch (im Sinne eines Schutzes vor Ausgrenzungen der muslimischen Frau)

#### Absicht

- Stärkung der Gleichberechtigung im religiösen „Da- und Sosein“
- Gegenpol zum rassistischen bzw. muslimfeindlichen Diskurs

# Problemstellung

## Zwei grundrechtliche Kernfragen

Verletzt ein Kopftuchverbot

- die Glaubensfreiheit und/oder
- das Verbot der Diskriminierung wegen der religiösen Überzeugung



# Grundsätze der Bundesverfassung

Schritt 1: Prüfung der Zulässigkeit eines Kopftuchverbots als Ungleichbehandlung wegen des Glaubens (Art. 8 BV)

## Voraussetzungen:

- Gesetzliche Grundlage
- Überwiegende triftige Gründe
  - Ungleichbehandlung verfolgt legitimen Zweck
  - Geeignetheit der Ungleichbehandlung in Bezug auf das angestrebte Ziel
  - Erforderlichkeit
  - Zumutbarkeit

Schritt 2: Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs in das religiöse Erziehungsrecht der Eltern (BV 36)

## Voraussetzungen:

- Gesetzliche Grundlage
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismäßigkeit
  - Geeignetheit des Eingriffes
  - Erforderlichkeit des Eingriffes
  - Zumutbarkeit des Eingriffes
- Verbot der Kerngehaltsverletzung

# Grundsätze des EGMR

## Aktas et al. gegen Frankreich

- Sachverhalt: 4 Musliminnen und 2 Sikh werden wegen Kopftuch bzw. Keski nach erfolglosem Disziplinarverfahren von der Schule ausgeschlossen
- Betroffene Rechte: Art. 9 (Religionsfreiheit) i.V.m. Art. 14 (Diskriminierungsverbot)
- Urteil: Kein Verstoß

## Elemente der Argumentation

- Tatsächlicher sozialer Kontext ist entscheidend
- Relativ großer Beurteilungsspielraum der Staaten bei der Feststellung legitimer Ziele und der Verhältnismäßigkeit
- Legitime Ziele in casu:
  - Schutz der Freiheiten anderer (Laizität als Grundelement, religiöse Symbole als Quelle des Drucks)
  - Öffentliche Ordnung (religiöse Symbole als Gefahr der Toleranz zwischen den einzelnen Gruppen)
- Verhältnismäßigkeit in casu:
  - Insb. auch weil keine Benachteiligung spez. Religionen

# Legitimes Interesse?

## In der öffentlichen Debatte angeführte Interessen

- Bildungsauftrag gewährleisten (u.a. auch Chancengleichheit sicher stellen)
- Integration in die Schule fördern
- Integrationsfunktion der öffentlichen Schule
- Gleichstellung der Geschlechter fördern, Entlastung des sozialen Drucks innerhalb der Familie/Gemeinschaft
- Neutralität, weiche Laizität als Element, das bei der Güterabwägung zu berücksichtigen ist

## Fundierung aus verfassungs- rechtssoziologischer Perspektive

- Eine Störung des Bildungsauftrages liegt zurzeit nicht vor
- Keine empirischen Belege, th. unklar
- Keine empirischen Belege, theoretisch nicht plausibel nachgewiesen
- Keine empirischen Daten für die Schweiz, theoretisch plausibel nachgewiesen, dass gewisse Erfolge erzielt werden könnten. Hingegen gibt es auch plausible Bedenken eines kontraproduktiven Effekts in Einzelfällen

Es bleibt:

**Gleichstellung der Frau als legitimes  
öffentliches Interesse**

# Verhältnismäßigkeit?

## Geeignetheit

- Keine empirischen Belege für die Schweiz
- gewisse Plausibilität, dass eine Gleichstellungswirkung erzielt wird

## Erforderlichkeit

- Keine empirischen Belege
- Theoretisch schwache Plausibilität: So stellt sich insbesondere die Frage, ob eine konsequente Gleichstellungsarbeit nicht zu ähnlichen oder gar besseren Erfolgen führt. Zudem stellt sich die Frage der kontraproduktiven Wirkung.

## Zumutbarkeit

- Fraglich, da Eingriff relativ schwerwiegend und Wirksamkeit eines Verbots fragwürdig





# persönliches Fazit

## Kopftuchverbot verletzt die Religionsfreiheit. Begründung:

- Eine Störung des Bildungsauftrages durch Kopftuch tragende Mädchen und junge Frauen liegt nicht vor. Hingegen ist es plausibel, dass ein KV zu einer Stärkung der gleichwertigen geschlechtlichen Selbstwerts (u.a. der sexuellen Selbstbestimmung) der Mädchen und Frauen und der Gleichstellung der Frauen insgesamt führen kann.
- Ebenso plausibel ist, dass ein KV eine strukturelle Zementierung von existierenden Rassismen bewirken und zudem in extremen Einzelfällen die Position der Mädchen/jungen Frauen gar verschlechtern kann (strukturell sexistisch-rassistische Wirkung).
- Hingegen unklar und auch in der Tendenz kaum abschätzbar sind Ausmaß der emanzipatorischen Effekte einerseits und der diskriminierenden und desintegrativen (Kollateral-)Effekte andererseits. Daher kann die Frage der Verhältnismäßigkeit eines KV nicht abschließend bewertet werden.
- Demnach ist aus freiheitsrechtlicher und „weich-laizistischer“ Perspektive eine besondere Zurückhaltung des Staates hinsichtlich harter Diskriminierungsschutz-Maßnahmen (wie Verbote) geboten. Dies um staatlichen Paternalismus/Maternalismus zu vermeiden und auch weil mit einer konsequenten Gleichstellungsarbeit und Vermittlung eines modernen Geschlechterbildes ebenso effektive Wirkungen in der Gleichstellung möglich sind.